

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statut der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek

Großherzogliche Badische Hof- und Landesbibliothek

[Karlsruhe], 1872

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden ; Nr.
XXXIX, 2. November 1872

[urn:nbn:de:bsz:31-295271](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295271)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 2. November 1872.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.
Berichtigung.

Verordnung.

Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom Heutigen wird unter theilweiser Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 6. September 1867 verordnet:

Die Prüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen kann schon nach zwei- und einhalbjährigem Universitätsstudium abgelegt werden.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf die Vorlage von Nachweisen

1. über die Abiturienten-, beziehungsweise Maturitätsprüfung,
2. über mindestens zwei- und einhalbjährige Universitätsstudien,
3. über den Besuch von mindestens drei Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät (§. 15 der höchsten Verordnung vom 1. Oktober 1869 über die Organisation der Gelehrtenschulen), und
4. über den Besitz des Badischen Staatsbürgerrechts.

Eine schriftliche Prüfung in der lateinischen Sprache (Fertigung eines lateinischen Stils) und eine Prüfung über die Kenntniß der Staatsverfassung des Großherzogthums sowie der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate findet nicht mehr statt. Die der Prüfungs-Commission im Absatz 2 des §. 5 der höchsten Verordnung vom 6. September 1867 für die Beurtheilung des Prüfungsergebnisses gegebene Weisung tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. November 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vd t. Ehen

Berichtigung.

Seite 350 des Gesetzes- und Verordnungsblattes ist Zeile 11 und 12 statt „Großherzogliche Hof- und Staats-Bibliothek“ zu lesen: „Großherzogliche Hof- und Landes-Bibliothek“.

W

